

Gemeinde Bräsen

Informationsvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: BRÄ-INFO-013/2009 Aktenzeichen: Datum: 03.11.2009 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Fachbereich Gemeinden/Kultur/Freizeit																		
Betreff: Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt)																			
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="2" style="padding: 5px;">Mitglieder</th> <th colspan="4" style="padding: 5px;">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th style="padding: 5px;">S o l l</th> <th style="padding: 5px;">Anwesend</th> <th style="padding: 5px;">Mitw.- verbot</th> <th style="padding: 5px;">D a f ü r</th> <th style="padding: 5px;">Dagegen</th> <th style="padding: 5px;">Enthalten</th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">09.12.2009</td> <td style="padding: 5px;">Gemeinderat Bräsen</td> <td style="padding: 5px;">6</td> <td style="padding: 5px;">6</td> <td style="padding: 5px;">0</td> <td style="padding: 5px;">6 0 0</td> </tr> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten	09.12.2009	Gemeinderat Bräsen	6	6	0	6 0 0
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten														
09.12.2009	Gemeinderat Bräsen	6	6	0	6 0 0														

Informationsanliegen

Der Gemeinderat Bräsen nimmt die Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis.

Schröder
Bürgermeister

Informationsinhalt
Beschlussbegründung:

Da die Satzung wirksam wird, wenn die Gemeinde Bräsen eine Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist, wird die Gemeinde bereits jetzt in Form der Anhörung beteiligt.

Nach § 4 KAG LSA erheben Gemeinden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Für die Gebührenfestsetzungen ist eine Kostenermittlung notwendig. Dabei soll der Grundsatz der Kostendeckung berücksichtigt werden.

Die Stadt ist Mitglied in der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung). Die KGSt hat zum Zweck der Ermittlungen von Verwaltungskosten einen gutachterlichen Bericht veröffentlicht, der die Kosten eines Arbeitsplatzes ermittelt (KGSt-Bericht 2/2009; Köln, den 20.08.2009, Az. 104533). Dieser Bericht wurde für nachfolgende Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Amtshandlungen herangezogen. Dafür wurden einerseits die für die Vornahme der Amtshandlung durchschnittlich benötigte Arbeitszeit ermittelt und die Entgeltgruppe der für diese Amtshandlungen zuständigen Mitarbeiter. Unter Hinzuziehung des KGSt-Berichtes wurden die Personalkosten, die Gemeinkosten und die Sachkosten berechnet und somit die einzelnen Gebühren für die Amtshandlungen festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: **X** Nein:

Ausgaben:

Einnahmen: 02000. 100016

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Kalkulation der Verwaltungsgebühren